

# STATUTEN

## Procap Sarganserland-Werdenberg

### I. Name, Zweck

#### Art. 1 Name und Zweck

<sup>1</sup>Unter dem Namen Procap Sarganserland-Werdenberg besteht ein religiös und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup>Procap Sarganserland-Werdenberg bezweckt die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht in Zusammenarbeit mit Procap Schweiz.

#### Art. 2 Struktur und Tätigkeitsgebiet

<sup>1</sup>Procap Sarganserland-Werdenberg ist als Sektion Kollektivmitglied des Vereins Procap Schweiz.

<sup>2</sup>Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Bezirke Sarganserland und Werdenberg. Procap Sarganserland-Werdenberg arbeitet in der Region mit anderen Sektionen von Procap zusammen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3a Aktivmitglieder

<sup>1</sup>Procap Sarganserland-Werdenberg nimmt Menschen mit einer Behinderung als Aktivmitglieder auf. Diese werden gleichzeitig mit ihrem Beitritt bei Procap Sarganserland-Werdenberg Aktivmitglieder von Procap Schweiz.

<sup>2</sup>Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz eingeschlossen, der durch den Vorstand an Procap Schweiz überwiesen wird.

<sup>3</sup>Von Aktivmitgliedern kann ein zusätzlicher Beitrag für Beratungsleistungen erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Neumitglieder, die bereits früher Mitglieder waren und ausgetreten sind. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

#### Art. 3b Solidarmitglieder

Nicht behinderte natürliche Personen können durch den Vorstand als Solidarmitglieder aufgenommen werden. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

#### Art. 3c Kollektivmitglieder

Juristische Personen, Firmen, Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, welche die Bestrebungen und Ziele von Procap Sarganserland-Werdenberg unterstützen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Sie erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

#### Art. 3d Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht an Procap Sarganserland-Werdenberg befreit, deren Beitrag an Procap Schweiz geht zu Lasten der Vereinskasse.

#### Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

<sup>1</sup>Die Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Mit dieser werden die Statuten von Procap Sarganserland-Werdenberg und Procap Schweiz anerkannt.

<sup>2</sup>Gestützt auf die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Die Aufnahme als Aktivmitglied kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

<sup>3</sup>Personen, die Procap Sarganserland-Werdenberg oder Procap Schweiz mit einer Sozialversicherungsrechtsberatung betrauen, werden mit der Auftragserteilung unmittelbar Aktivmitglied.

## Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Mitglieder können mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals austreten. Der Austritt ist dem Präsidium von Procap Sarganserland-Werdenberg schriftlich mitzuteilen. Bei einem laufenden Beratungsmandat gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandats. Bei einer Kündigung unter dem Jahr bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

<sup>2</sup>Bei einem Verstoß gegen die Interessen von Procap Sarganserland-Werdenberg oder Procap Schweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

<sup>3</sup>Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zwei aufeinanderfolgenden Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf Ende des zweiten Jahres.

<sup>4</sup>Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## III. Organisation

### Art. 6 Organe

Organe von Procap Sarganserland-Werdenberg sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

- A. Generalversammlung

### Art. 7 Einberufung

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März des Folgejahres statt.

<sup>2</sup>Die Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

### Art. 8 Anträge

Anträge von Mitgliedern sowie von Procap Schweiz sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

### Art. 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Aktiv- und Solidarmitglieder. Bei Traktanden, die Procap Schweiz betreffen, sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

### Art. 10 Beschlussfassung, Geschäftsgang

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 11 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler / Stimmzählerinnen. Die Protokollführung wird vom Vorstand bestimmt.
2. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
3. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
5. Entscheide über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder von Procap Schweiz.

## Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, mehr als 1/5 der Mitglieder oder Procap Schweiz an den/die Präsidenten/ Präsidentin einzuberufen.

## B. Vorstand

### Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen. Menschen mit einer Behinderung müssen im Vorstand angemessen vertreten sein. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vorstands sind grundsätzlich zu vermeiden. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter den Gewählten selbst. Er kann einen 3-köpfigen Ausschuss (Geschäftsleitung) bilden und dessen Rechte und Pflichten in einem Geschäftsreglement ordnen.

<sup>2</sup>Der Vorstand erledigt die Geschäfte von Procap Sarganserland-Werdenberg, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Behinderten orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente von Procap Sarganserland-Werdenberg sowie des Leitbildes, des Erscheinungsbildes und des Unterleistungsvertrages von Procap Schweiz.

<sup>3</sup>Die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen der betreffenden Geschäftsregion.

<sup>4</sup>Der Vorstand ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente von Procap Sarganserland-Werdenberg und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle. Er delegiert Vertreter in Arbeits- und Begleitgruppen von Procap Schweiz.

<sup>5</sup>Einzelne Aufgaben können einer eigenen Geschäftsstelle oder einer regionalen Sozialversicherungsberatungsstelle übertragen werden. In diesem Fall erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement.

<sup>6</sup>Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz an ein/e Geschäftsführer/in oder andere Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist aber nicht zulässig.

### Art. 14 Einberufung

Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

## C. Revisionsstelle

### Art. 15 Zusammensetzung, Aufgaben

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich befähigten Personen, die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängig sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle prüft Bücher und Kasse von Procap Sarganserland-Werdenberg. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

## IV. Finanzen, Haftung

### Art. 16 Einkünfte

Die Einkünfte setzen sich namentlich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Subventionen und Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
3. Spenden und Zuwendungen Dritter
4. besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen

## Art. 17 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der Nationale Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und vermeidet eine Konkurrenzierung von Procap Schweiz oder anderer Sektionen von Procap.

## Art. 18 Vermögen

<sup>1</sup>Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

<sup>2</sup>Die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und das Anlagereglement der ZEWO bilden die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

## Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen von Procap Sarganserland-Werdenberg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. Verschiedene Bestimmungen

### Art. 20 Amtsdauer und Geschäftsjahr

<sup>1</sup>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 21 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor einer Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

### Art. 22 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung von Procap Sarganserland-Werdenberg beschliessen.

<sup>2</sup>Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap Sarganserland-Werdenberg an diese über. Andernfalls ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt steuerbefreit ist. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

### Art. 23 Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz

Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentralvorstand von Procap zu genehmigen.

Sargans, 21. März 2017

Der Präsident:

Niklaus Flury

Der Vizepräsident:

Linus Schumacher

Genehmigungsvermerk Procap Schweiz:

Procap Schweiz  
Postfach  
Frohburgstrasse 4  
4601 Olten